

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Gewerkschaften helfen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gewerkschaften helfen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Gewerkschaften helfen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Mildtätigkeit im Sinne von §53 ff. der Abgabeordnung, insbesondere durch materielle oder ideelle Nothilfe für Menschen, die durch unerwartete Ereignisse besonders hart betroffen sind.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch Geldansammlungen, Unterstützung von Aktivitäten, Maßnahmen und Projekten, die zur Linderung der Not beitragen oder geeignet sind, diese zu beseitigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mindestens zwei Monate vorher erklärt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensteile des Vereins.

§ 5 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Zuschüsse, Spenden und öffentlichen Zuwendungen.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird protokolliert, die Niederschrift vom Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - c) Die Wahl und Abberufung von Revisoren
 - d) Die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 - e) Die Entlastung des Vorstandes
 - f) Die Änderung der Satzung , die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.
2. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Leitung des Vereins. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n ehrenamtlichen Geschäftsführer/in bestellen. Aufgaben und Befugnisse der/des Geschäftsführers/in bestimmt der Vorstand.

§ 9 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Vermögensverwendung bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen DGB Bildungswerk Düsseldorf e. V. zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (§52 Abs. 2 AO) oder mildtätige Zwecke (§53 AO) zu verwenden hat.

Berlin, den 09.02.2015



Elke Hannack
Vorsitzende

Berlin, den 09.02.2015



Annelie Buntenbach
stellv. Vorsitzende